

Betriebsübergang: Neue Organisation bedeutet keine Fortführung

Ein Betriebsübergang liegt nur dann vor, wenn die „im Wesentlichen unveränderte Fortführung einer wirtschaftlichen Einheit unter Wahrung ihrer Identität“ gegeben ist. Eine Bistro-Stewardess, die bei einem Catering-Unternehmen angestellt war, das als Franchisenehmer für die Deutsche Bahn in 16 Zügen auf einer Strecke (Düsseldorf — Weimar) die Bistrobewirtschaftung abgewickelt hatte, kann keine Weiterbeschäftigung im Rahmen eines Betriebsübergangs verlangen, wenn die Deutsche Bahn die Restaurants fortan selbst betreibt. Der Betrieb der Bistros ist von der Bahn vollständig in die eigene Organisation eingegliedert worden.

Quelle: Wolfgang Büser

Zurückweisung der Revision im Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit

Gericht: BAG	Entscheidungsform: Urteil
Datum: 06.04.2006	Referenz: JurionRS 2006, 20584
Aktenzeichen: 8 AZR 340/05	ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

ArbG Kassel - 27.05.2003 - AZ: 4 Ca 481/02

LAG Hessen - 18.03.2005 - AZ: 12 Sa 968/03

BAG, 06.04.2006 - 8 AZR 340/05

Der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 6. April 2006
durch
den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Hauck,
den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wittek,
die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Laux sowie
den ehrenamtlichen Richter Dr. Haible und
die ehrenamtliche Richterin Wankel
für **Rechterkannt:**

Tenor:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 18. März 2005 - 12 Sa 968/03 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision einschließlich der Kosten der Streithelferin zu tragen.

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird gem. § 313a ZPO abgesehen.

Hauck
Dr. Wittek
Laux
Dr. Haible
Wankel

Von Rechts wegen

Verkündet am 6. April 2006

Parallelverfahren:

BAG - 06.04.2006 - AZ: 8 AZR 249/04

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.